



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 39/2020 vom 30.10.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz, betreffend die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulunterricht in den Sekundarstufen I und II aufgrund der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARD-CoV-2 vom 07.10.2020 in der Fassung vom 22.10.2020.....	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
C Bekanntmachungen anderer Stellen	4

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung

des Landkreises Diepholz, betreffend die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulunterricht in den Sekundarstufen I und II aufgrund der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020 in der Fassung vom 22.10.2020

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und mit Bezug auf die aktuell steigenden Infektionszahlen werden folgende Regelungen getroffen:

1. An allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen wird in Schulgebäuden, welche auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz liegen, über § 13 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) hinausgehend eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung i.S.d. § 3 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung auch während des Unterrichts der Sekundarbereiche I und II angeordnet. Der übrige Regelungsinhalt des § 13 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung (Ausnahme bei Nahrungsaufnahme und zu schulischen Zwecken) bleibt uneingeschränkt anwendbar.
2. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Ziffer 1 sind die Primarstufe (erste bis vierte Jahrgangsstufe, die Eingangsstufe und die Vorklasse) ausgenommen, sofern der Unterricht im Klassenverbund abgehalten wird. Von dieser Pflicht ist auch der schulische Sportunterricht ausgenommen.
3. Abweichend von Ziffer 1 entscheidet die Schulleitung im Einzelfall, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen nicht erforderlich ist.
4. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs.8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar.
6. Wer der Anordnung nach Ziff.1 nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs.1 Niedersächsische Corona-Verordnung. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kommt es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Es werden in der Mehrzahl der Fälle zwar milde Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen bis hin zum Tode führen. Auch bei jüngeren Personen treten bisweilen schwere Verläufe auf. Gegenwärtig lassen sich noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitwirkungen und Folgeschäden treffen. Als gesichert gilt jedoch, dass die Erkrankung bereits dann infektiös ist, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und sie daher ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden kann.

Das Robert-Koch-Institut RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch, ein.

Im Landkreis Diepholz ist die Zahl der Neuinfizierten innerhalb der letzten sieben Tage umgerechnet auf 100.000 Einwohnerinnen auf einen Wert von 96,4 (Stand 29. Oktober 2020) gestiegen und steigt weiter an. Dieser Inzidenzwert beträgt somit erheblich mehr als 50, so dass eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts erforderlich ist. Unter den Infizierten befinden sich auch Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Diepholz beschult werden.

Auch wenn an Schulen bisher recht wenige Übertragungen von infizierten Schülerinnen und Schülern auf Mitschülerinnen und Mitschülern auszumachen sind, könnten Schulen als Orte, an dem Begegnungen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrer stattfinden, potentielle Orte für Übertragungen sein. Von daher sind angesichts steigender Infektionszahlen präventive Maßnahmen zu treffen.

Aktuelle Studien haben gezeigt, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das Risiko einer Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus deutlich reduziert werden kann. Aus diesem Grund wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer in der durch diese Allgemeinverfügung angeordneten Form für notwendig und für zumutbar gehalten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist ein wirkungsvoller Schutz vor Infektionen, sollten mit SARS-CoV-2 infizierte Personen unerkannt im Schulunterricht sein.

Da - jedenfalls kurzfristig - nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Hierzu ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das RKI – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch die Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Schülerinnen und Schüler sowie ihre Lehrkräfte in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 18 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 07.10.2020 in der Fassung vom 22.10.2020. Aufgrund der rasant steigenden 7-Tages-Inzidenz besteht die dringende Veranlassung, weitergehende Maßnahmen anzuordnen. Vor dem Hintergrund des sich rasant entwickelnden Infektionsgeschehens hinsichtlich des SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz müssen daher unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht erfolgt insbesondere vor der Gefahr einer Aerosol- und Tröpfchen-Ausbreitung. Durch das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht soll eine der Hauptübertragungsgefahren minimiert werden, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Um eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus unter den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Lehrkräften zu verhindern und das Infektionsgeschehen einzudämmen wird daher unter Ziffer 1. festgeschrieben, dass auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht ist durch ihre Schutzwirkung geeignet, Neuinfektionen in Schulen zu verringern. Zu diesem Zweck und um den Schulbetrieb möglichst aufrecht zu erhalten, ist die Maßnahme erforderlich. Ein milderer Mittel, das gleiche Ziel zu erreichen, besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Hinweis:

Da die Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, hat eine Klage deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Beim Verwaltungsgericht Hannover kann gem. § 80 Abs.5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Diepholz, den 30.10.2020
Landkreis Diepholz
In Vertretung
Tammen
Kreisrätin

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen